

<p><b>Eduard Trewendt, Verl.-Buchh. in Breslau.</b>                  † <b>Schlesiens Vorzeit in Bild u. Schrift.</b> 62. Bericht. (4. Bd. Nr. 18.) gr. 8°. (2 Bog.) In Komm. * 1. —</p>	<p><b>Otto Bieweg in Leipzig.</b>                  † <b>Kräuter-Buch, das vorzügliche, od. die Haus-Apotheke.</b> 16°. (72 S.) — 50</p>	<p><b>Georg Weiss, Verlag in Heidelberg ferner:</b>  <b>Grung, F.,</b> das Problem der Gewißheit. Grundzüge e. Erkenntnistheorie. gr. 8°. (207 S.) * 4. —</p>
<p><b>Franz Vahlen in Berlin.</b>  <b>Jädel, P.,</b> auch e. Wort zum deutschen Civilprozeß. Eine Replik. gr. 8°. (53 S.) * 1. —</p>	<p><b>Carl A. Bombhoff in Straßburg i. G.</b>                  † <b>Gorning, W.,</b> Dr. Balthasar Bebel, Professor der Theologie u. Münsterprediger zu Straßburg im 17. Jahrh. gr. 8°. (66 S.) * 1 50</p>	<p><b>Scherrer, G.,</b> Übersicht der vaterländischen deutschen Geschichtschreibung. gr. 8°. (95 S.) * 1. 80</p>
<p><b>Kurlbaum, R.,</b> die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nebst 1. Gesetz, betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger u. die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Vom 12. Juli 1875. 2. Hinterlegungsordnung. Vom 14. März 1879. Text-Ausg. 27. Aufl. 16°. (87 S.) Kart. * —. 50</p>	<p><b>L. Voss &amp; Cie. in Düsseldorf.</b>  <b>Beiträge zur Geschichte d. Niederrheins.</b> gr. 8°. (203 S.) * 4. —                  † <b>Wander-Liederbuch.</b> Zusammengestellt f. die Wandervereine Aachen, Köln, Crefeld, Elberfeld, Düsseldorf u. f. 12°. (111 S.) Geb. 1. 50</p>	<p><b>Boert's Zev.-Gto. in Würzburg.</b>  <b>Woerl's Reisehandbücher.</b> Führer durch Bad Kissingen. 4. Aufl. — Pforzheim. 16°. (52 u. 16 S. m. Karten.) à * —. 50</p>
	<p><b>Georg Weiss, Verlag in Heidelberg.</b>  <b>Dahl, F.,</b> die Nothwendigkeit der Religion, e. letzte Konsequenz der Darwinschen Lehre. gr. 8°. (112 S.) * 2. —</p>	<p><b>H. Zimmer in Berlin.</b>                  † <b>Artus, W.,</b> Hand-Atlas sämtlicher medicinisch-pharmaceutischer Gewächse. 7. Aufl., umgearb. von G. v. Hayek. 23.—26. Lfg. 8°. (S. 217—258 m. Taf.) à * —. 60</p>

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum ersten Male angekündigt sind.**

<p><b>J. H. Kern's Verlag in Breslau.</b> 35979  <b>Labus, Leo,</b> das preuß. Stempel-Gesetz vom 7. März 1822. 3. Aufl.</p>	<p><b>L. Schwann in Düsseldorf.</b> 35984  <b>General-Register zu Grotefend's Gesetzgebungs-Material.</b> Jahrg. 1876—85.</p>	<p><b>Bernhard Tauchnitz in Leipzig.</b> 35986  <b>Payn, James,</b> the heir of the ages.</p>
--	---	---

**Nichtamtlicher Teil.**

**Der deutsche Buchhandel und sein Recht.**

(Schluß aus Nr. 160.)

Alle bisherigen Versuche nahmen also, wie die geschichtliche Darstellung gezeigt hat, entweder ihre Zuflucht zu dem zu engen Gedanken einer Aufstellung von »Verträgen« oder sie gingen mit dem Plane einer mehr oder minder »autoritativen Usancenkodifikation« weit über das zu setzende Ziel hinaus.

Seit dem im Vorigen als naturgemäß dargelegten Misslingen der Versuche auf dem Felde der Handelsgewohnheiten hat sich nun der Börsenverein auf dem Gebiete des Rechtes in lebhafter Weise ausschließlich der Pflege der Nachdrucksgesetzgebung angenommen. Wohlbegründet bemerkt hierüber Schürmann (Entwicklung S. 296): »Nach dieser Seite ist der Börsenverein mit einem Eifer, aber auch mit einer Einseitigkeit thätig gewesen, daß der Wunsch schwer zu unterdrücken ist, ein Teil der gebrachten Geldopfer wäre anderen Zwecken zu gute gekommen. Wir verkennen nicht das Verdienstliche der umfassenden Arbeiten, welche unter Beihilfe juristischer Autoritäten für die Ordnung der inländischen und internationalen Rechtsverhältnisse zu stande gekommen sind. Allein die Stellung des Vereins war bei der traditionellen Vernachlässigung der Verkehrskunde, sowohl nach der nächsten geschichtlichen Vergangenheit als nach den vorhandenen Verhältnissen, eine zu unselbständige und schwankende, um einerseits das nötige Licht über die entwickelte Materie verbreiten oder um sich auch nur dagegen sichern zu können, von der Jurisprudenz ins Schlepptau genommen zu werden. Zum Aufbau des modernen Urheberrechts mit seinen den deutschen Verkehrsprinzipien abholden Konsequenzen bedurfte es wahrlich nicht der Jahrzehnte hindurch fortgesetzten Thätigkeit und Opfer der Geschäftswelt. Der Einfluß des Börsenvereins würde wahrscheinlich durchgreifender gewesen sein, wenn er in der Lage gewesen wäre, die Sache bei einem anderen Ende anzufassen. Von juristischer wie geschäftsmännischer Seite ist er schon vor länger als einer Generation darauf verwiesen worden, daß die wichtigste

Aufgabe, welche seiner harre, die Aufklärung über die Rechtsgewohnheiten der Geschäftswelt sei, diejenigen Normen also, worauf die ganze Eigenart unseres Buchhandels gegen den ausländischen beruht: seine Organisationsfähigkeit und damit die außergewöhnlich starke Entwicklungsfähigkeit des Sortiments- und Verlags Handels. Von dieser Materie würde man fast von selbst auf die Beziehungen zwischen Autoren und Verlegern geführt und darauf aufmerksam geworden sein, daß die nämliche bedingte Auffassung von der Natur des Bücherverkehrs bei seinem nach kaufmännischen Begriffen unvollkommenen Warenobjekt, welche der deutschen Geschäftswelt allerwärts im In- und Auslande die Wege ebnet, auch im deutschen Verlagsrecht und Rechtsschutz ihre gewohnheitsrechtlichen Anfänge hat, und mit der zusammenhängenden Darlegung dieser Verhältnisse nebst entsprechenden Streiflichtern auf ausländische Maximen und Zustände wäre dann wahrscheinlich eine bessere Direktive für den Aufbau der Nachdrucksgesetzgebung und der internationalen Verträge gegeben worden, als dies durch die voraussetzungslose Inangriffnahme von Gesetzentwürfen und deren Kommentierung geschehen konnte.«

Der von vielen Seiten befürchtete teilweise Mißerfolg, den die »Berner Litterarkonferenz« erleben könnte, wenigstens, soweit es sich um das Zustandekommen eines Weltsehutzvereins auf urheberrechtlichem Gebiete handelt, ist vielleicht und hoffentlich nur der Beginn einer gesunden und naturgemäß rückwärts gehenden Strömung, welcher, wie zu wünschen steht, wenn auch nicht in nächster Zeit, so doch in erster Reihe der für uns wirtschaftlich durchaus schädliche bisherige Schutz der Staatsverträge gegen Übersetzungen zum Opfer fallen dürfte (vgl. gegen diesen besonders Schürmann, Entwicklung S. 271—278, ders., Magazin, Jahrg. 1874 S. 43. 44. 220). Der bekannte juristische Schriftsteller und Staatsmann C. F. von Gerber konnte in der zweiten Ausgabe seiner gesammelten juristischen Abhandlungen (Jena 1878 S. 268) ein bereits früher gesprochenes Wort aus voller Überzeugung mit Recht wiederholen: »Überhaupt scheint es mir, daß